



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

VG 1 L 962/25

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Lilly Rausch, vertreten durch die gesetzl. Vertreterin Frau Bianca Rausch, Blumenhang 56a, 16321 Bernau bei Berlin,

Antragstellerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Walter Brockmann, Obere Straße 14,
06618 Naumburg, Az.: VR10/25,

g e g e n

die Schulleitung des Oberstufenzentrums I Barnim, Hans-Wittwer-Straße 7, 16321 Bernau bei Berlin, vertreten durch das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder), Gerhard-Neumann-Straße 3, 15236 Frankfurt (Oder), Az.: 464-89/25,

Antragsgegnerin,

wegen: Schulrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 9. Januar 2026

durch
die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Rudolph,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Andresen und
die Richterin am Verwaltungsgericht Schulte-Drüggelte

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I. Der Antrag der Antragstellerin,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr die Durchführung des vorgeschriebenen Schülerpflichtpraktikums im Zeitraum vom 19. Januar 2026 bis 29. Januar 2026 im Büro des Bundestagsabgeordneten René Springer, Deutscher Bundestag, zu gestatten,

hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind ferner zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, um – vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen – wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder wenn eine Regelung aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass einer solchen Anordnung kommt nur in Betracht, wenn sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund dargelegt und glaubhaft gemacht werden (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 1 und 2, § 294 der Zivilprozessordnung – ZPO). Wird – wie im vorliegenden Fall – mit der begehrten Regelung eine (zumindest teilweise) Vorwegnahme der Hauptsache begehrt, kann eine einstweilige Anordnung nur ergehen, wenn sie zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist und ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg im Hauptsacheverfahren spricht.

Gemessen daran hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Es ist nicht überwiegend wahrscheinlich, dass die Antragstellerin einen Anspruch auf Gestattung des von ihr beabsichtigten Schülerbetriebspraktikums bei dem Bundestagsabgeordneten René Springer hat.

Grundlage des Schülerbetriebspraktikums sind die Verwaltungsvorschriften zur Beruflichen Orientierung an Schulen des Landes Brandenburg (VV berufliche Orientierung – VV BO) vom 4. April 2024 (Abl. MBS/24, [Nr. 10], S. 94). Als Teil des Unterrichtsfachs W-A-T (vgl. Nr. 10 Abs. 2 VV BO) handelt es sich dabei um eine schulische Veranstaltung. Näheres zur Durchführung des Praktikums findet sich in Anlage 4 VV BO. Danach erfolgt zwar die Auswahl der Praktikumsstätten durch die Schülerinnen und Schüler in der Regel selbstständig, wobei Eltern, Lehrkräfte und weitere Ansprechpersonen für Berufliche Orientierung sie bei der Wahl unterstützen sollen (vgl. Anlage 4, Nr. 2.3 VV BO). Allerdings ist nach Nr. 10 Abs. 6 Satz 1 VV BO die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums zwischen den Schulen und Praktikumsstätten gemäß Anlage 3 schriftlich zu vereinbaren. Ohne Unterschrift der Schulleitung kommt daher kein Schülerbetriebspraktikum zustande.

Zwar lassen sich den VV BO keine ausdrücklichen Vorgaben für die Praktikumsstätten entnehmen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass das beabsichtigte Praktikum – als ungeschriebene Voraussetzung – jedenfalls mit dem Brandenburgischen Schulgesetz bzw. mit dessen Zielen vereinbar sein muss und dass die Schulleitung andernfalls berechtigt ist, das Praktikum an der betreffenden Ausbildungsstätte zu untersagen. So liegt der Fall hier.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) trägt die Schule als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg niedergelegten Aufgaben von Erziehung und Bildung. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 BbgSchulG wahrt die Schule die Freiheit des Gewissens sowie Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen kulturellen, religiösen, weltanschaulichen und politischen Wertvorstellungen, Empfindungen und Überzeugungen.

Vorliegend geht die Antragsgegnerin unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 20. November 2025 davon aus, dass alle als gesichert extremistisch eingestuften Vereinigungen pädagogisch mit den Zielen und Grundsätzen der Erziehung und Bildung nach dem Brandenburgischen Schulgesetz nicht vereinbar sind. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf den Vermerk des Landesverfassungsschutzes vom 14. April 2025, mit dem der AfD-Landesverband Brandenburg als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingestuft wurde.

Die Entscheidung der Antragsgegnerin, der Antragstellerin vor diesem Hintergrund das Praktikum bei dem AfD-Bundestagsabgeordneten René Springer nicht zu gestatten, ist nicht zu beanstanden. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass hier ein Praktikum bei einem Bundestagsabgeordneten der AfD in Rede steht und eine entsprechende Einstufung in Bezug auf die Bundespartei nicht vorliegt. Der betreffende Abgeordnete ist allerdings Vorsitzender des AfD-Landesverbandes Brandenburg und wird in dem besagten Einstufungsvermerk auf einer Vielzahl von Seiten namentlich erwähnt. So wird etwa auf Seite 22 eine auf den 12. Januar 2024 datierende Äußerung René Springers zitiert, in der es heißt: „Wir werden Ausländer in ihre Heimat zurückführen. Millionenfach. Das ist kein #Geheimplan. Das ist ein Versprechen. Für mehr Sicherheit. Für mehr Gerechtigkeit. Für den Erhalt unserer Identität. Deutschland.“. Ebenfalls genannt wird ein Beitrag Springers vom 3. August 2024: „Remigration oder Bürgerkrieg auf Raten. Das sind die einzigen zwei Optionen, für England wie für uns. Deshalb: Mut zu Deutschland, Mut zur millionenfachen Remigration!“. Die besagten Äußerungen werden in dem Einstufungsvermerk nochmals auf den Seiten 61 bzw. 66 im Abschnitt 5.1 „Verstöße gegen die Menschenwürde“ wiedergegeben. Die Angabe „millionenfach“ rechtfertigt die Annahme, dass über ausreisepflichtige Personen hinaus auch deutsche Staatsbürger in den Blick genommen werden (vgl. auch S. 141 f. des Einstufungsvermerks).

Vor diesem Hintergrund dringt die Antragstellerin mit ihrem Einwand, es fehle an einer individuellen Prüfung, da sich die Ablehnung allein auf die Parteizugehörigkeit des Abgeordneten stütze, nicht durch. Aus dem Vorbringen der Antragsgegnerseite im gerichtlichen Verfahren geht vielmehr hervor, dass die Einschätzung, das gewünschte Praktikum widerspreche den Zielen des Brandenburgischen Schulgesetzes, zumindest auch an die Person des Abgeordneten anknüpft.

Der Verweis der Antragstellerin auf das Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 GG verfährt ebenfalls nicht. Das Parteienprivileg soll den Parteien die Erfüllung der ihnen in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG übertragenen Aufgabe ermöglichen, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Februar 1998 – 3 C 55.96 – juris Rn. 38). Bis zur Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit darf die Partei in ihrer politischen Tätigkeit nicht behindert werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. September 2009 – 6 C 29.08 – juris Rn. 20). Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe erschließt sich nicht, inwieweit die Untersagung eines Schulpraktikums bei einem Abgeordneten einen Verstoß gegen das Parteienprivileg begründen könnte.

Schließlich dringt die Antragstellerin mit ihrem Verweis auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 23. Juni 2011 (VG 1 K 1538/10) betreffend ein Praktikum bei der NPD nicht durch. Unabhängig davon, dass das Verfahren ein studentisches Praktikum zum Gegenstand hatte, war in dem besagten Fall das Praktikum zunächst durch den Prüfungsausschuss anerkannt worden. An einem vergleichbaren Akt fehlt es vorliegend.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes. Für das vorläufige Rechtsschutzverfahren ist der Wert auf die Hälfte ermäßigt worden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Rudolph

Dr. Andresen

Schulte-Drüggelte